

Bundesschutzobjekte : und was geschieht mit den anderen?

Autor(en): **Boari, Benito**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **38 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-393693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BENITO BOARI

Bundesschutzobjekte – und was geschieht mit den andern?

Der Titel könnte den Eindruck erwecken, Bundesschutzobjekte seien in ihrem Bestand auf Zeit und Ewigkeit gesichert, die übrigen dagegen, die «Nichtbundesschutzobjekte», wären dem Verderben ausgeliefert.

Rechtliche Situation

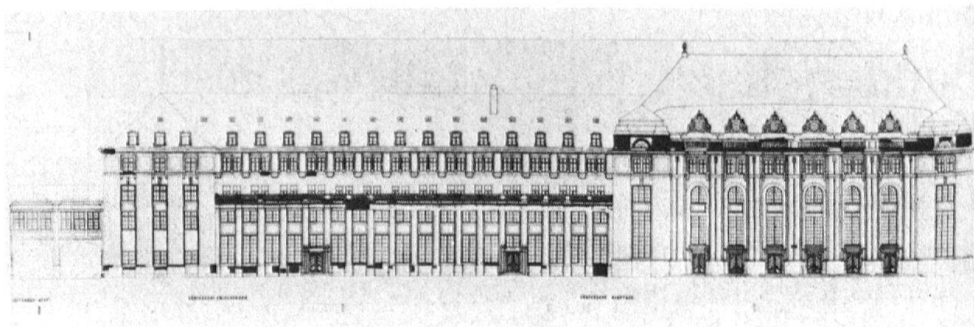
Diese ist eindeutig. Ein Bundesschutz in hoheitsrechtlichem Sinne existiert nicht! Der Bund behilft sich mit einer Verpflichtung des Eigentümers, die jeweils nach der Zusicherung des Bundesbeitrags einzugehen ist. Dieses System hat indessen den Nachteil, dass die für ein Baudenkmal wichtige Umgebung in der Regel nicht in die Verpflichtung einbezogen werden kann. So muss der Bund bei Gefährdung eines von ihm subventionierten Objekts zumeist als Einsprecher auftreten, eine Rolle, die seinem Ansehen kaum entspricht und in zahlreichen Fällen ohne Wirkung bleibt.

In der Praxis erlebt man zudem immer wieder, dass schon die kurze Zeitspanne eines Jahrzehnts genügt, eingegangene Verpflichtungen in Vergessenheit geraten zu lassen. In Gremien mit starker Rotation, genannt seien örtliche Kirchenvorsteherschaften, tritt dieser Fall häufig ein. Nach sanktgallischem Recht sind gemäss Artikel 101 des kantonalen Baugesetzes Schutzmassnahmen Sache des Gemeinderats. Folglich bietet nur die kommunale Schutzverordnung oder die Aufnahme des Objekts in das Verzeichnis der schützenswerten Bauten der Gemeinde einen zuverlässigen Schutz.



1 Bundesschutzobjekt Kornhaus Rorschach. 1745–47 von Bagnato erbaut. 1944 unter Bundesschutz gestellt. 1984–85 restauriert. Der Bund wahrte sein Mitspracherecht, verweigerte jedoch den Beitrag. In Rorschach ist man verärgert.

2 SBB-Hauptbahnhof St. Gallen. Im Eigentum des Bundes, jedoch kein Bundesschutzobjekt. An die Aussenrestaurierung von 1985/86 leisteten Stadt und Kanton St. Gallen 1,2 Mio. Franken.



Die finanziellen Leistungen des Bundes

Ein Kuriosum springt ins Auge: Die beiden Bundesstellen, die sich zumindest teilweise mit derselben Materie befassen, arbeiten mit abweichenden Beitragssätzen. Diese betragen beispielsweise für den Kanton St. Gallen:

	BA für Kulturpflege		BA für Forstwesen und Landschaftsschutz	
	Bund	Kanton	Bund	Kanton
National	31%	21%	31%	34%
Regional	22%	15%	22%	28%
Lokal	14%	9%	14%	21%

Aufgrund dieser Gegebenheiten kann es nicht verwundern, dass wir einer Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Forstwesen aus dem Weg gehen und dafür die eigenen Zuschüsse fallweise erhöhen.

Eher unpopulär wirkt sich auch die Tatsache aus, dass die Zahlungen des Bundes zumeist mit unzumutbaren Verzögerungen eintreffen. Diese sind durch die Finanzknappheit des Bundes bedingt, dürften aber auch als Folge einer schwerfälligen Administration zu bewerten sein. Kantonsbeiträge werden innert 30–60 Tagen nach Prüfung der Bauabrechnung ausgerichtet. Beim Bund dauert derselbe Vorgang erfahrungsgemäss Jahre, in Einzelfällen sind Wartezeiten von mehr als zehn Jahren bekannt. Verblüfft war ich, als eine schwerreiche Aktiengesellschaft den Mammon aus Bern innert sieben Monaten erhielt. Das Rezept sei einfach, erklärte einer der Direktoren. Er habe dem zuständigen Herrn Bundesrat anlässlich eines Banketts seine Sorgen anvertraut. Parallelen mit dem Bibelzitat «Wer hat, dem wird gegeben» sind rein zufällig.

Die Bundesexperten

An ihrer Qualität ist in der Regel nicht zu zweifeln. Dass vereinzelt eher bescheiden qualifizierten Leuten dank guter Beziehungen der «Sprung nach Bern» gelingt, sei indessen nicht verschwiegen! Manche von ihnen erweisen sich als Freunde und Helfer, andere benehmen sich wie kleine Diktatoren. In jedem Fall haben sie das Sagen, und der kantonale Denkmalpfleger wird zum Befehlsempfänger bzw. zur Aktenaustauschstelle degradiert. Dieser Zustand kann nicht befriedigen und ist zu revidieren, indem die Bearbeitung von

Bundesobjekten ganz oder teilweise an die kantonalen Denkmalpfleger delegiert wird. Schon die stereotype Weisung aus Bern – lange bevor ein Bundesbeitrag in Aussicht steht – «Die Arbeiten sind von Anfang an nach den Weisungen und unter Kontrolle des Bundesexperten auszuführen» erwecken Ressentiments. Man stuft damit den kantonalen Denkmalpfleger à priori als Trottel ein und verkennt die Tatsache, dass sich die Beziehungen zwischen Untertanen und Gnädigen Herren seit 1798 grundlegend geändert haben!

Diese Überlegungen haben im Kanton St.Gallen zur Praxis geführt, die Hilfe des Bundes sowenig als möglich zu beanspruchen. Die nachfolgende Aufstellung belegt dies eindrücklich. Restaurierte Objekte im Kanton St.Gallen:

	1975–1980	1980–1985
Ohne Bundeshilfe	170	274
Mit Bundeshilfe	69	32

1, 2: Kant. Denkmalpflege St.Gallen.

Abbildungsnachweis

Benito Boari, Kantonaler Denkmalpfleger, Kantonale Denkmalpflege, Lämmli-
brunnenstrasse 62, 9001 St.Gallen

Adresse des Autors

HANS RUTISHAUSER

Vielfältige Dachlandschaft Graubündens

Die Vielfalt des dreisprachigen Kantons Graubünden ist seit prähistorischer Zeit durch Kultureinflüsse aus dem Norden, Osten und Süden geprägt. Dies spiegelt sich auch in der von Region zu Region, ja oft von einer Gemeinde zur andern wechselnden Dachlandschaft. Bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts war die Dachlandschaft Graubündens bestimmt durch die seit Jahrhunderten verwendeten natürlichen, lokal hergestellten Dachmaterialien, nämlich Holzschindeln, Steinplatten und Tonziegel. Ob in unserem Alpenkanton auch Strohdächer vorgekommen sind, wie im Tessin oder im Südtirol, ist bis heute nicht belegt. Mittelalterliche Darstellungen, die strohgedeckte Bauten zeigen, fassen wohl auf Vorlagen aus der Lombardei oder aus Frankreich und den Niederlanden.

Verheerende Dorfbrände führten im Jahre 1872 zu kantonalen Brandpolizei-Vorschriften der Hartbedachung in den Ortschaften. (Aus dem 16. Jahrhundert sind solche bereits aus der Stadt Chur bekannt.) Kostenbeiträge an brandsichere Neudeckungen förderten die rasche Verbreitung neuer Dachmaterialien, nämlich Biberschwanz- und Herzfalz-Tonziegel, verzinktes Eisenblech, Kupferblech, Naturschiefer, Kiesklebedächer und seit 1904 Asbestzementplatten, das sogenannte Eternit aus Niederurnen. Seit seiner Gründung im Jahre 1910 hat sich der Bündner Heimatschutz vehement